

§§ 34, 39 Abs 4, § 66 GmbHG: Feststellung des Beschlussergeb- nisses – Einforderung von Stamm- einlagen

1. Wird das Beschlussergebnis durch den Vorsitzenden der Generalversammlung nicht festgestellt, kommt ihm keine vorläufige Verbindlichkeit zu. Gesellschafter können eine Beschlussfeststellungsklage erheben.
2. Bei verbandsrechtlichen Beschlüssen, wie etwa Beschlüssen über die Einforderung von Einlagen, greift das Stimmverbot des § 39 Abs 4 GmbHG nicht. Das gilt selbst, wenn nur mehr die Einforderung der Stammeinlage eines einzigen Gesellschafters in Betracht kommt. Grenzen für die Stimmrechtsausübung ergeben sich nur aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht.

OGH 20.03.2013, 6 Ob 23/13w, ecolex 2013/258 = GES 2013, 246 (Fantur).